

Beschluss

Keinen hochradioaktiven Atommüll ins Ausland verschieben - Export der Jülich-Castoren in die USA stoppen

Seit Gründung unserer Partei lehnt BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Export von radioaktivem Atommüll ins Ausland entschieden ab. Im Standortauswahlgesetz konnte durch grünen Druck der Grundsatz der inländischen Atommüll-Entsorgung verankert werden*. Es gibt jedoch noch eine rechtliche Lücke, die den Export von hochradioaktivem Atommüll aus Forschungsreaktoren ermöglicht.

Diese rechtliche Lücke soll nun genutzt werden, um die 152 in Jülich lagernden Castoren mit hochradioaktiven Brennelemente-Kugeln des seit über 25 Jahren stillgelegten AVR (Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor) Jülich in die USA zu verbringen. Schon seit Jahren versucht die Bundesregierung als mit 90 Prozent beherrschender Anteilseigner des Forschungszentrums Jülich mit allen Mitteln diesen Atommüll aus Jülich wegzuschaffen. Ohne sich ernsthaft um einen Neubau oder eine Ertüchtigung zu bemühen, hat die Bundesregierung die Genehmigung des bestehenden Zwischenlagers auslaufen lassen. Stattdessen verfolgt sie inzwischen faktisch nur noch das Ziel des Exports des Atommülls in die USA in das amerikanische Atomwaffenzentrum Savannah River Site, wo der Müll zur weiteren Verwendung als Kernbrennstoff für Atomkraftwerke, Atom-U-Boote o. ä. wieder aufgearbeitet werden soll. Dazu wurde am 1. April 2014 eine Absichtserklärung mit der US-Regierung unterzeichnet und die Bundesregierung hat schon über 200 Mio. Euro für den Export in die USA in den Bundeshaushalt eingestellt. In den USA werden 1 Mrd. Dollar genannt, die Deutschland für den Export des Atommülls in die USA zahlen soll.

Um diesen Export zu ermöglichen, deklariert die Bundesregierung mit fragwürdigen Argumenten den AVR Jülich vom Versuchs- kurzerhand zum Forschungsreaktor um. Der AVR Jülich hat jedoch von 1967 bis 1988 über 22 Jahre lang Strom in das öffentliche Netz eingespeist und ist deshalb ein Atomkraftwerk. Betreiber und Eigentümer waren Energieversorgungsunternehmen. Für die erzeugten Strommengen wurden auch entsprechende Lieferverträge geschlossen. Sowohl das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) als auch die internationale Atombehörde (IAEO) führen den AVR Jülich in ihren Aufstellungen als kommerziellen Leistungsreaktor. Der AVR Jülich diente nicht wie typische Forschungsreaktoren zur Neutronenproduktion. Der AVR Jülich war also ein Atomkraftwerk und kein Forschungsreaktor. Folglich müssen die radioaktiven Ewigkeitslasten des AVR Jülich in nationaler Verantwortung getragen werden.

Das Export-Verbot für hochradioaktiven Atommüll aus kommerziellen Leistungsreaktoren darf nicht umgangen werden. Ein solches Vorgehen würde den viel beschworenen „Neustart“ in der Endlagerpolitik unglaubwürdig machen.

Die Begründung, der Export von waffenfähigem Material in die USA sei zur Verringerung der Proliferationsgefahr (Bau von Atomwaffen) geboten, ist nicht nachvollziehbar. Im Gegensatz zu

den USA wird in der Bundesrepublik Deutschland kein Atomwaffen-Programm verfolgt. Mit dem ersten Atomausstiegsbeschluss von 2000/2001 ist die Bundesrepublik aus der sogenannten „Wiederaufarbeitung“ ausgestiegen, um die Produktion von waffenfähigem Plutonium zu stoppen und radioaktive Emissionen in der Umgebung von Wiederaufarbeitungsanlagen zu vermeiden (Leukämie um Sellafield etc.). Es ist daher weder rechtlich zulässig noch politisch konsistent, wenn die Bundesregierung nun hochradioaktives Material ins Ausland verbringt, das dort der „Wiederaufarbeitung“ zugeführt wird.

Wir fordern daher:

- Atommüll aus Leistungsreaktoren darf nicht zum Zwecke des Exports in Atommüll aus Forschungsreaktoren umdeklariert werden!
- Statt Atommüll des AVR Jülich in die USA zu exportieren, muss die Bundesregierung endlich Ertüchtigung oder Neubau eines sicheren Zwischenlagers in Jülich angehen, damit der dort solange gelagert werden kann bis in Deutschland ein Endlager zur Verfügung steht.

* §1 Abs.1 Satz 2 Standortauswahl-Gesetz: „Zur Erreichung dieses Ziels werden zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten keine Abkommen geschlossen, mit denen (...) eine Verbringung radioaktiver Abfälle einschließlich abgebrannter Brennelemente zum Zweck der Endlagerung außerhalb Deutschlands ermöglicht würde.“